



Bereitstellungstag: 08.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Haushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kleve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	166.358.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.405.300 €

im **Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.776.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.233.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.993.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.612.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.657.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.107.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.618.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.612.400 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.047.200 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H. (Vj. 217 v.H.)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 471 v.H. (Vj. 471 v.H.)

2. Gewerbesteuer

auf 417 v.H. (Vj. 417 v.H.)

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a. im Einzelfall bis 30.000 €
 - b. bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - c. Ausgaben und Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen beziehen, in unbegrenzter Höhe
3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 8

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.11.2021 bis 15.12.2021 im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, jeweils während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-kleve.de im Internet verfügbar.

Kleve, den 15.12.2021

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr, Mo + Mi: 14:00 – 17:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 2.13, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bereit und ist unter der Adresse www.kleve.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 19.01.2022

Der Bürgermeister
Gebing